

**Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)**

**Sperrung des Waldes**

**vom 12. August 2022**

Der Landkreis Meißen erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In Gebieten auf dem Territorium des Landkreises Meißen ist das Betreten des Waldes nur auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wald sowie auf nichtöffentlichen Waldwegen und auf zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt.
2. Von der unter Nr. 1 genannten Betretungseinschränkung sind ausgenommen:
  - a. Waldbesitzer und die Personen, die im Wald beschäftigt werden,
  - b. zur Jagd ausübende Berechtigte,
  - c. Personen bei der Ausführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
  - d. Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke im Waldgebiet liegen oder über das Waldgebiet zu erreichen sind.

Das Landratsamt Meißen kann auf Antrag eines Betroffenen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen können unter Auflagen erteilt werden, ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Nach § 52 Abs. 5 SächsWaldG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2 500 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 10 000 EUR geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

## **Begründung:**

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 und 2 als Untere Forstbehörde sachlich für die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes zuständig.

Soweit es zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des Waldes erforderlich ist, kann die Forstbehörde Polizeiverordnungen erlassen (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaldG).

Nach § 13 Abs. 1 SächsWaldG kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, des Waldbrandschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer eigener schutzwürdiger Interessen, das Betreten des Waldes eingeschränkt werden.

Aufgrund der trockenen Witterung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen in Verbindung mit einem langanhaltenden und großen Niederschlagsdefizit besteht eine extrem große Waldbrandgefahr für die Waldflächen im Landkreis Meißen.

Diese Lage hat bereits zu umfangreichen Bränden geführt, die aufgrund der fehlenden Bodenfeuchte nicht nur die oberirdische Vegetation, sondern auch den Wurzelbereich des Baumbestandes erreichen und nachhaltig schädigen.

Das Brandgeschehen im Untergrund erschwert nicht nur die unmittelbare Brandbekämpfung, sie führt auch zu einer langfristigen Nachsorgepflicht, da sich die betroffenen Flächen regelmäßig neu entzünden. Die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis haben ihre Belastungsgrenze erreicht und teilweise überschritten.

Zudem sind die Chancen auf Rettung des Waldbesuchers gerade beim Verlassen von Wegen bei einem Brandgeschehen gering.

Aus den vorgenannten Gründen sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Brandgefahr in den betroffenen Wäldern zu minimieren.

Das waldrechtliche Betretungsrecht nach § 11 SächsWaldG wird deshalb gemäß § 13 Abs. 1 SächsWaldG bis auf Widerruf eingeschränkt.

Öffentliche Straßen und Wege im Wald sowie nichtöffentliche Waldwege und zum Reiten ausgewiesene und gekennzeichnete Wege dürfen nicht verlassen werden.

Diese Einschränkung erfolgt aus Gründen des Waldbrandschutzes, zum Schutz der Waldbesucher und zur Vermeidung erheblicher Schäden.

Sie ist geeignet, die von Menschen verursachte Brandgefahr in den Waldgebieten zu minimieren und den Gefahren von erheblichen Schäden für den Wald, für Waldbesucher und angrenzende Bewohner entgegenzuwirken.

Die unter Nr. 1 angeordnete Maßnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Das Recht der Bevölkerung auf das grundsätzlich zu gewährende Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes ist mit den Erfordernissen zu einer wirksamen Gefahrenabwehr abzuwägen. Unter Berücksichtigung dessen erscheint es angemessen, das Betretungsrecht auf das Wegesystem zu beschränken. Die Einschränkung dient zudem der eigenen Sicherheit der Waldbesucher.

Von der Einschränkung des Betretungsrechts ausgenommen sind die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SächsWaldG genannten Personen.

Darüber hinaus kann die zuständige Forstbehörde des Landratsamtes Meißen in gesondert gelagerten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da einer unmittelbaren Gefahr zu begegnen ist. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahren, welche von Waldbränden ausgehen, sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 12. August 2022

Ralf Hänsel  
Landrat

---

Kontakt  
Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisentwicklungsamt | Sachgebiet Forst und Landwirtschaft  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
E-Mail: [kea@kreis-meissen.de](mailto:kea@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)